

Stadtratssitzung vom 21. September 2023

Bericht Nr. 19/2023

Gemeindeinitiative «Für bezahlbare Wohnungen in der Planung Bläuerstrasse-Bostudenzelg (Bostudenzelg-Initiative)»

Verlängerung der Behandlungsfrist gemäss Artikel 25 Absatz 3 Stadtverfassung

1. Ausgangslage

Am 15. Juni 2023 wurde die Gemeindeinitiative «Für bezahlbare Wohnungen in der Planung Bläuerstrasse-Bostudenzelg (Bostudenzelg-Initiative)» mit 1'722 Unterschriften eingereicht.¹ Für eine Initiative sind 1'600 Unterschriften erforderlich. Die Bostudenzelg-Initiative ist innerhalb der Samelfrist von 12 Monaten (Beginn am 30. August 2022, Ablauf am 29. August 2023) eingereicht worden. Die Mindestzahl gültiger Unterschriften ist mit 1'722 Unterschriften erreicht.

2. Fragen zur Gültigkeit der Initiative und Gewährung des rechtlichen Gehörs

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Initiative haben sich Zweifel an der Gültigkeit der Initiative ergeben. Der Gemeinderat hat dem Initiativkomitee deshalb am 30. August 2023 das rechtliche Gehör zu diesen Fragen gewährt (vgl. Beilage 2). Das Initiativkomitee ist eingeladen, bis am 2. Oktober 2023 zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

3. Beschluss über die Gültigkeit der Initiative erst nach Gewährung des rechtlichen Gehörs

Die Prüfung der Gültigkeit der Initiative kann erst nach Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgen. Die Frist von drei Monaten ab Einreichung der Initiative gemäss Artikel 10 Absatz 3 WAV² kann aufgrund der erforderlichen Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht eingehalten werden.

4. Weiteres Verfahren nach Gewährung des rechtlichen Gehörs

Nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs wird der Gemeinderat bis spätestens Ende Jahr über die Gültigkeit der Initiative beschliessen. Wenn die Initiative gültig erklärt werden kann, wird der Gemeinderat Aufträge für das weitere Vorgehen erteilen. Der Stadtrat hat grundsätzlich innert neun Monaten nach Einreichung über die Initiative zu beschliessen (Art. 25 Abs. 1 StV³). Eine allfällige Volksabstimmung hat innert 15 Monaten nach Einreichung der Initiative stattzufinden (Art. 25 Abs. 2 StV). Die bekannten Abstimmungstermine sind zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 1 WAV). Damit die neun Monate eingehalten werden können, müsste der Stadtrat über die Initiative spätestens an der Stadtratssitzung vom 15. Februar 2024 beschliessen können. Falls er die Initiative ablehnt, müsste die Volksabstimmung spätestens am 9. Juni 2024 stattfinden.

¹ Für den Wortlaut: vgl. Beilage 1 (Unterschriftenbogen)

² [Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Thun \(WAV\)](#)

³ [Stadtverfassung](#)

5. Wieso eine Verlängerung der Behandlungsfrist?

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird der Gemeinderat die Aufträge für die weitere Bearbeitung erst nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und nach einer erfolgten Gültigerklärung der Initiative erteilen. Dies wird voraussichtlich erst im November/Dezember 2023 möglich sein. Eine Verlängerung der beiden Behandlungsfristen von Artikel 25 StV erscheint daher unausweichlich. Eine Einhaltung der bestehenden Fristen dürfte aufgrund der erforderlichen Verlängerung der Gültigkeitsüberprüfung durch die Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht möglich sein.

Gemäss Artikel 25 Absatz 3 StV kann der Stadtrat die Behandlungsfristen aus wichtigen Gründen um längstens sechs Monate verlängern. Die wichtigen Gründe sind in der Stadtverfassung nicht weiter erörtert. Gemäss Stadtverfassung ist eine Verlängerung nur einmal und um längstens sechs Monate möglich. Im vorliegenden Fall ist nur eine Verlängerung um die Maximalfrist zielführend. Mit dem Antrag auf Verlängerung ist keine materielle Beurteilung der Initiative verbunden. Diese wird ausdrücklich vorbehalten und der Gemeinderat will sich hierzu alle Optionen offenhalten.

6. Weiteres Vorgehen im Falle einer Gutheissung der ersuchten Fristverlängerungen

Im Falle einer Gutheissung der Fristverlängerungen durch den Stadtrat um je sechs Monate muss der Stadtrat spätestens an der Stadtratssitzung vom 22. August 2024 über die Initiative beschliessen können. Falls er die Initiative ablehnt, müsste die Volksabstimmung spätestens am 9. Februar 2025 stattfinden.

Behandlung	spätestmöglicher Termin (ohne Fristverlängerung)	spätestmöglicher Termin (mit Fristverlängerung)
Stadtratssitzung	15. Februar 2024	22. August 2024
Volksabstimmung	9. Juni 2024	9. Februar 2025

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 30. August 2023, beschliesst:

1. Die Fristen gemäss Artikel 25 Absätze 1 und 2 StV für die Gemeindeinitiative «Für bezahlbare Wohnungen in der Planung Bläuerstrasse-Bostudenzelg (Bostudenzelg-Initiative)» werden um sechs Monate verlängert.
2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 30. August 2023

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller



Beilagen

1. Unterschriftenbogen (Initiativtext)
2. Schreiben an das Initiativkomitee vom 30. August 2023
3. Medienmitteilung vom 31. August 2023